

Satzung des Turn- und Sportvereins Malente von 1900 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Name:

Der am 3. Mai 1900 in Malente gegründete und am 6. Januar 1946 wiedergegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Malente von 1900 e. V.“

Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Malente-Gremsmühlen.
Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.

Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Gewinnung – insbesondere der Jugend – für den Sportgedanken, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit den vorhandenen Grundsätzen des Amateursports. Zudem fördert der Verein im vorgenannten Sinne auch die allgemeine Jugendarbeit, Kultur sowie den Sportunterricht und Sportlehrgang zum Zwecke der Gewinnung – auch von Nichtmitgliedern – für den Sportgedanken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des TSV – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die in § 21 dieser Satzung genannten Institutionen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 2

Abteilungen

Der TSV Malente von 1900 e. V. besteht aus mehreren Abteilungen. Für die praktische Durchführung des Sportbetriebes ist der jeweilige Abteilungsleiter dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der betreffenden Sparte gewählt und gehören nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung dem Beirat an. Für alle Abteilungen gelten die Bestimmungen des zuständigen Fachverbandes.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied:

Mitglied kann jede Person werden, soweit sie diese Satzung anerkennt.

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat der Antragende das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat endgültig ohne Angabe von Gründen.

§ 4 **Schädigung des Vereinseigentums durch Mitglieder**

Jedes Mitglied kann bei schuldhaftem Verhalten für den Verein auferlegte Verpflichtungen und für eine Schädigung des Vereinseigentums oder sonstigen Besitzes vom Vorstand haftbar gemacht werden. Über den Regress entscheidet der Vorstand; ist ein Vorstandsmitglied betroffen, entscheidet der Beirat.

§ 5 **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Von ihnen werden keine Beiträge und Umlagen erhoben.

§ 6 **Beiträge**

Es sind die von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Beiträge sind am 1. eines Monats jeweils im Voraus auf eines der vereinseigenen Konten zu zahlen.

§ 7 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austrittes oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung zum 30. Juni muss spätestens am 31. Mai, die Kündigung zum 31. Dezember muss spätestens am 30. November schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Die Kündigung muss schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen,
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen Ansehen oder Interesse des Vereins,
3. wegen groben, unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Die getroffene Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat.

§ 8 Strafen

Aus denselben, in § 7 angeführten Gründen kann anstelle des Ausschlusses durch den Vorstand eine Strafe verhängt werden:

1. Ausspruch einer Verwarnung,
2. Geldstrafe bis zu DM 300,--
3. ein zeitlich begrenztes Verbot vom Spielbetrieb.

Die Verfahrensvorschriften des § 7 gelten entsprechend.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der Ehrenrat
2. Die Ausschüsse des Vereins sind:
 - a) der Sportausschuss
 - b) der Finanz- und Investitionsausschuss
 - c) der Veranstaltungskalender
 - d) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
 - e) die nicht ständigen Ausschüsse.
3. Die Aufgaben im Jugendbereich werden durch die Vereinssportjugend im Rahmen der Jugendordnung wahrgenommen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat zu Beginn des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegen vor allem

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Entlastung der Vorstands- und Beiratsmitglieder,
5. Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, die lediglich von ihr zu bestätigen sind,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
8. Entscheidung über sonstige Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 50 stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Entschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Vereinigt bei Wahlen ein Kandidat nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl; erfolgt hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abstimmen, die mindestens 10 Tage vorher mit der Begründung dem Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, dass die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen anerkannt wird. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Sportjugendwart
- dem Presse- und Werbewart
- und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Sportjugendwart ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

§ 12 Recht und Pflichten

1. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des TSV Malente wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind und soweit die Mitgliederversammlung oder der Beirat diese noch nicht geregelt haben.
2. Er beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim TSV Malente durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Ehrengericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

4. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Beirat

Dem Beirat gehören an:

1. Die Abteilungsleiter der Fachsparten,
2. die Mitglieder des Vorstandes.

§ 14 Vertretung und geschäftsführender Vorstand

1. Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden und der Kassenwart; je zwei von ihnen vertreten den Vorstand gemeinsam.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden Kassenwart
 2. Vorsitzenden Jugendsportwart
 3. Vorsitzenden Sportwart
4. Der Vorstand ist bei Änderung des Geschäftsverteilungsplanes verpflichtet, bis zur Jahreshauptversammlung einen neuen Geschäftsverteilungsplan zu erstellen.

§ 15 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im zweijährigen Rhythmus werden wechselseitig gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
3. Vorsitzender
Sportwart
Vorstandsmitglied für Soziales und Sicherheit
- b) 2. Vorsitzender
Kassenwart
Presse- und Werbewart
Vorstandsmitglied für Verwaltung und Umwelt

§ 16 Ausschüsse

1. Die ständigen Ausschüsse bereiten die Arbeit des Vorstandes vor. Ihre Mitglieder werden Vorstand im Zusammenwirken mit den Fachsparten benannt. Die Zusammensetzung der Ausschüsse muss unter Beachtung des § 16 4. der Satzung durch den Beirat bestätigt werden.
2. Bei Bedarf kann der Vorstand nicht ständige Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erfüllung des Auftrages endet.
3. Ständige Ausschüsse sind:

- a) der Finanz- und Investitionsausschuss
 - b) der Sportausschuss
 - c) der Veranstaltungsausschuss
 - c) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
4. Den Ausschüssen gehört jeweils ein Mitglied des Vorstands als Vorsitzender an. Die übrigen Ausschussmitglieder werden durch die Geschäftsverteilung bestimmt.

§ 17

I. Der Sportausschuss

Er koordiniert den gesamten Vereins- und Übungsbereich, erstellt den Sportstättenbenutzungsplan und überprüft den Zustand der Sportanlagen. Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Spartenleitern für die Anwerbung, Ausbildung und Weiterbildung von neuen Übungsleitern. Er soll bemüht sein, neue Abteilungen einzurichten.

II. Der Finanz- und Investitionsausschuss

Er berät den Vorstand in allen Finanzangelegenheiten und bereitet den Haushaltsplan vor, befasst sich mit notwendigen Investitionen und prüft deren Realisierung unter Berücksichtigung aller Förderungsmöglichkeiten.

III. Der Veranstaltungsausschuss

Er bereitet alle spartenübergreifenden Veranstaltungen sportlicher, geselliger und kultureller Art vor und erstellt darüber den Zeit-, Finanz- und Organisationsplan.

IV. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Er sorgt nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden für die laufende Unterrichtung der Presse durch Herausgabe von Presseinformationen. Er koordiniert die Pressearbeit der Fachsparten. Er ist zuständig für eine angemessene Unterrichtung der Mitglieder durch die Herausgabe und Gestaltung der Vereinszeitung und die Gestaltung der Vereinsschaukästen.

Er plant und koordiniert gezielte Werbemaßnahmen zum Zweck einer Mitgliederwerbung.

§ 18

Der Ehrenrat und das Ehrengericht

I. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,

1. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Organe und Fachsparten zu schlichten.
2. Der Ehrenrat kann auf Wunsch des Vorstandes in besonderen Vereinsangelegenheiten beratend tätig werden.
3. Der Ehrenrat besteht aus
 - a) dem Ehrevorsitzenden – sofern vorhanden – als Vorsitzenden,
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) zwei Trägern der Ehrennadel in Gold, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden

II. Das Ehrengericht hat die Aufgabe,

über Beschwerden gem. § 12 Nr. 2 der Satzung zu entscheiden.
Das Ehrengericht besteht aus: wie § 18/3.

§ 19 Verfahrensregeln für die Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende der Versammlung kann jederzeit das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben.
2. Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder die Ordnung in der Versammlung verletzen, kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
3. Bei mehreren gleichwertigen Anträgen zur selben Zeit wird über die inhaltlich weitergehenden zunächst abgestimmt, im Zweifel in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt worden sind.
4. Alle Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Anträge von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

§ 20 Kassenprüfer

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Kassenprüfer. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet einer von ihnen aus. Wiederwahl des Ausscheidenden ist für das folgende Jahr nicht zulässig. Kein Kassenprüfer kann länger als zwei Jahre hintereinander im Amt bleiben.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 angegebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzuwandeln. Das Restvermögen fällt dem Kreissportverband zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen der Jugendgemeinschaft wird einem Träger der Jugendhilfe, der vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse über die Verwendung bedürfen der Zustimmung durch das Finanzamt.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 25.09.1992 in Kraft.

gez. Hans-Peter Rückert
1. Vorsitzender

gez. Günter Spalteholz
2. Vorsitzender

gez. Ingrid Macht
Protokollführerin